

zur

## **Verordnung zu abschaltbaren Lasten**

01.10.2012

VIK hatte zu einem informellen Entwurf für eine Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 23.01.2012 bereits Stellung genommen und Grundsätze für die Ausgestaltung einer Abschaltverordnung formuliert, an denen auch weiterhin festgehalten wird.<sup>1)</sup> Derzeit kursiert ein überarbeiteter, inoffizieller Entwurf für die Abschaltverordnung (im Folgenden: EAV). VIK begrüßt sehr, dass die Bundesregierung intensiv an einer Regelung für diesen für die erfolgreiche Energiewende wichtigen Baustein in Form wertvoller Dienstleistungen von Seiten der Industrie weitergearbeitet hat. VIK sieht insgesamt gegenüber dem ersten Entwurf deutliche Verbesserungen in Richtung eines mehr marktwirtschaftlich orientierten und damit kosteneffizienten Systems. Gleichwohl ist VIK der Meinung, dass in einigen Bereichen diese Ansätze noch konsequenter verfolgt werden sollten. Vor diesem Hintergrund nimmt VIK zu den wesentlichen Punkten dieses Entwurfs, ergänzend zu den Inhalten der o.g. Stellungnahme, wie folgt Stellung:

- **Evaluierung und Befristung (§§ 17 und 18 EAV)**

Der Verordnungsentwurf sieht vor, im März 2015 eine Evaluierung der Wirkungen der Verordnung vorzunehmen. VIK begrüßt dies sehr, da bisher keine Erfahrungswerte mit dem Instrument einer Abschaltung industrieller Lasten in dieser Form vorliegen. Die Jahre von 2013 bis zur Evaluierung in 2015 können damit als Lernphase genutzt werden, um im Anschluss im Licht der gemachten Erfahrungen ggf. Anpassungen vornehmen zu können. Vor dem Hintergrund ist es für VIK akzeptabel, dass an einigen Stellen die Ausgestaltung der Verordnung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht in dem Maße nach strikt marktwirtschaftlichen Prinzipien erfolgt, wie es wünschenswert und notwendig wäre.

- **Definition des Bedarfs (§8 Abs. 1 EAV)**

Die Verordnung sieht konkret jeweils 1.500 MW an sofort und an schnell abschaltbarer Leistung vor. Aus Sicht von VIK ist die Angemessenheit dieser Werte nicht wirklich zu beurteilen und deren Festlegung in der Verordnung daher eher kritisch. Wünschenswert

---

<sup>1)</sup> Vgl. VIK-Stellungnahme „Auf der Grundlage einer AbschaltVO kann die Industrie wirkungsvoll ihren Beitrag zur Energiewende als gesamtgesellschaftliches Projekt leisten“ vom 15.06.2012 (**Anlage 1**)

wäre es vielmehr, wenn in der Verordnungsbegründung die Maßstäbe und Kriterien dargelegt würden, nach denen diese Bedarfsermittlung dann konkret zu erfolgen hat und durch die Bundesnetzagentur festzulegen ist.

Außerdem sollte sichergestellt werden, dass bei Gewinnung entsprechender Erfahrungswerte mit der eingeführten Praxis eine schnelle Nachsteuerung des Bedarfs an abschaltbarer Leistung durch die ÜNB im Zusammenspiel mit der BNetzA erfolgen kann.

Um ein zügiges Inkrafttreten der Verordnung und eine kurzfristige Durchführung der ersten Ausschreibung zu gewährleisten, erscheint es allerdings akzeptabel, davon abweichend den Umfang der auszuschreibenden Abschaltleistung für das erste Jahr bereits in der Verordnung festzulegen.

- **Vergütung (§4 EAV)**

Die Kombination der Vergütung aus Leistungs- und Arbeitspreis ist zu begrüßen. Die Vorgabe eines Leistungspreises in der Verordnung ist jedoch mit marktwirtschaftlichen Prinzipien nur schwer vereinbar. Aus marktwirtschaftlicher Sicht sollte der Preis sich grundsätzlich im Rahmen der Ausschreibung ergeben und nur wenn sich das Marktprinzip nicht bewähren sollte, könnte dieser per Verordnung festgelegt werden. Allerdings stellt, wie bereits oben geschildert, der neue Entwurf der Verordnung ein deutliches Entgegenkommen der Politik auf die Anforderungen der abschaltbaren Verbraucher dar. Vor diesem Hintergrund ist eine Festlegung des Leistungspreises im Rahmen der Verordnung für VIK zunächst akzeptabel, insbesondere, weil damit den abschaltbaren Verbrauchern eine notwendige Planungssicherheit gegeben wird, die es ihnen erleichtert, ggf. erforderliche Investitionen zur Herbeiführung oder Erhöhung ihrer Abschaltmöglichkeiten zu tätigen.

Eine Beschränkung des Arbeitspreises auf den Bereich zwischen 100 €/MWh und 500 €/MWh ist ohne Begründung nicht nachvollziehbar. Dies könnte zwar grundsätzlich die Kosten nach oben begrenzen, es ist allerdings möglich, dass Anbieter dann gezielt einen Arbeitspreis von 500 €/MWh bieten würden. Außerdem ist eine Gebotsuntergrenze im Rahmen der Ausschreibung nicht nachvollziehbar.

Die Verordnung ist dahingehend nicht eindeutig, ob hinsichtlich des Arbeitspreises eine abschaltbare Last bei Aufruf den von ihr gebotenen Arbeitspreis erhält oder den gleichgewichtigen Arbeitspreis, der sich aus der Ausschreibung ergeben hat. Dies sollte klargestellt werden. VIK spricht sich, in Analogie zur Regelleistungsausschreibung, für ein pay-as-bid-Verfahren aus.

- **Ausschreibung (§8 EAV)**

Die Beschaffung der abschaltbaren Leistung durch die ÜNB im Rahmen einer Ausschreibung ist begrüßenswert. Der vorgesehene Zeitraum einer monatlichen Ausschreibung ist gegenüber einer jährlichen Festlegung positiv, weil längerfristige Bindungen für viele Industrieunternehmen kaum realisierbar sein dürften. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob in einem zweiten Schritt sogar noch kürzere Ausschreibungszeiträume (wöchentlich, sogar täglich) möglich sind. Ggf. könnte die ausgeschriebene Menge auf monatliche und kürzerfristige Ausschreibungen verteilt werden.

- **Präqualifikation (§9 EAV)**

Die Festlegung der Präqualifikationskriterien sollte nicht alleine durch die ÜNB erfolgen. Hier sollten die potenziellen Anbieter abschaltbarer Lasten einbezogen werden. Zumindest sind sie im Rahmen des Genehmigungsprozesses durch die BNetzA zu konsultieren.

- **Anschlussvoraussetzungen (§2 EAV)**

Die Anschlussvoraussetzungen sind so zu wählen, dass i.S. von möglichst intensivem Wettbewerb einer größtmöglichen Anzahl potenzieller Lieferanten von Abschaltleistung auch der diesbezügliche Marktzugang gewährt wird. Der Entwurf sieht vor, dass abschaltbare Lasten an ein Netz der allgemeinen Versorgung oder ein Geschlossenes Verteilernetz mit einer Spannung von mindestens 110 kV angeschlossen sein müssen. Diese Beschränkung ist unverständlich, da auch auf der Mittelspannungsebene beträchtliche Potenziale an abschaltbarer Leistung vorhanden sind, die auch netzstabilisierend auf vorgelagerte Ebenen wirken. Diese Beschränkung sollte daher entfallen bzw. zumindest auf 20 kV herabgesetzt werden. Der explizite Einbezug von Geschlossenen Verteilernetzen (GVN) ist zu begrüßen, da er gegenüber dem ursprünglichen Entwurf eine größere Anzahl von Teilnehmern zulässt und einen diskriminierenden Ausschluss von Lasten in GVN tilgt. Dies ist wichtig, da gerade in GVN eine Vielzahl industrieller Verbraucher angeschlossen ist, die die technischen Mindestbedingungen erfüllen können.

- **Zusammenlegung (§ 5 Abs. 2, §6 EAV)**

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Zusammenlegung von Abschaltleistung auf maximal fünf Einheiten beschränkt werden soll. Grundsätzlich sollte das Zusammenlegen nur aus technisch unbedingt notwendigen Gründen beschränkt sein. Ein solcher Grund könnte insbesondere die regionale Struktur sein. Ein grundsätzliches Zusammenlegungsverbot von Lasten, die bei unterschiedlichen VNBS angeschlossen sind, ist demgegenüber nicht nachvollziehbar, sofern ihre Abschaltung netztopologisch auf die gleiche Netzregion einwirkt. Mittelfristig sollte der im EnWG gesetzte Schwellenwert von 50 MW als Mindestangebotsgröße entfallen.

- **Abruf (§12 EAV)**

Die Klarstellung eines gegenüber der Regelenergie nachrangigen Abrufs abschaltbarer Lasten ist zu begrüßen. Daneben sollte klargestellt werden, dass Abschaltungen im Rahmen von Abschaltvereinbarungen gegenüber unentgeltlichen Abschaltungen (5-Stufen-Plan) vorrangig erfolgen und diese möglichst ersetzen sollten, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden. Daneben ist der Begriff der Eingriffsintensität unklar und sollte definiert werden.

- **Zusammenhang mit §19(2) StromNEV (§ 15 Abs. 3 EAV)**

Die Klarstellung, wonach der Abruf einer abschaltbaren Last auf die zur Ermittlung der Benutzungsdauer im Hinblick auf §19(2) StromNEV angerechnet wird, ist zu begrüßen.

## Anlage

zu einer Verordnung zu abschaltbaren Lasten

### ***Auf der Grundlage einer AbschaltVO kann die Industrie wirkungsvoll ihren Beitrag zur Energiewende als gesamtgesellschaftliches Projekt leisten***

15. Juni 2012

#### **Zusammenfassung**

Der im Rahmen der EnWG-Novelle 2011 eingeführte § 13 Abs. 4a EnWG sieht vor, dass Übertragungsnetzbetreiber einen Anreiz erhalten, technisch und wirtschaftlich sinnvolle freiwillige Vereinbarungen zu ab- und zuschaltbaren Lasten zu schließen, um Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit des Elektrizitätsversorgungssystems zu beseitigen. Zur Umsetzung dieser Vorschrift hat das BMWi am 23.01.2012 den Entwurf einer Rechtsverordnung zu abschaltbaren Lasten vorgelegt, der derzeit überarbeitet wird.

VIK begrüßt, dass durch die im EnWG gewählte Konstruktion ein Anreiz für den Netzbetreiber gesetzt wird, solche Vereinbarungen zu schließen. Denn die durch abschaltbare Lasten erbrachte Netzstabilisierungsleistung zur Blackoutvermeidung, die bisher im Rahmen des 5-Stufen-Plans nicht vergütet wurde, muss zukünftig auf eine energiewirtschaftlich angemessene und effiziente Basis gestellt werden, die den Anbietern von Abschaltleistung angemessene wirtschaftliche Anreize und ausreichende Planungssicherheit bietet.

Damit werden Angebote der Industrie rechtssicher umgesetzt und die Industrie kann wirkungsvoll ihren Beitrag zur Energiewende als gesamtgesellschaftliches Projekt und somit für die Allgemeinheit leisten. Insofern sehen wir in dem Instrument der Nutzung von Abschaltbarkeit ein Instrument, das über den gesamten Verlauf der Energiewende, bei der Umstellung auf ein neues Stromversorgungssystem mit noch vielen unklaren Variablen, ein ganz bedeutendes Element darstellt. Ein tragfähiges System sollte dabei hinreichende Anreize setzen, abschaltbare Lasten zur Stabilisierung des Netzes anzubieten. Insbesondere energieintensive Verbraucher können bereits heute eine verlässliche Abschaltleistung anbieten, insbesondere wenn sie mit ihrer Leistung ständig am Netz sind, und damit zur Blackoutvermeidung beitragen. Wir votieren dafür, die Regelungen zur Abschaltbarkeit auf marktwirtschaftliche Säulen zu stellen und den vorgelegten Entwurf dahingehend zu überarbeiten.

## **Der energiewirtschaftliche Nutzen der Abschaltbarkeit**

Im Zuge der Energiewende, die gekennzeichnet ist durch den massiven Ausbau erneuerbarer Energien und den teilweise bereits vollzogenen Ausstieg aus der Kernenergie, wird das Stromnetz in Zukunft stärker wechselnde Stromflüsse und Lastschwankungen aufweisen. Daraus ergeben sich deutlich zunehmende Anforderungen an die Netzbetriebsführung und das Lastmanagement. Um diesen gerecht zu werden, ist die Nutzung aller wirtschaftlich erschließbaren Möglichkeiten zu einer aktiven Verbrauchssteuerung erforderlich. Ein wichtiges Element dabei ist die Nutzung der schnellen Abschaltbarkeit industrieller Verbraucher: Durch Lastabwurf in Gefahrensituationen, d.h. bei drohenden schwerwiegenden Netzstörungen, kann ein Zusammenbruch des Netzes, der erhebliche volkswirtschaftliche Kosten mit sich bringen würde, vermieden werden. Dies wurde beispielsweise bei der großflächigen europaweiten Netzstörung im November 2006 unter Beweis gestellt, als durch die innerhalb von Sekunden erfolgende Abschaltung einzelner Großverbraucher eine weitere Ausdehnung des sich kaskadenartig ausbreitenden Blackouts vermieden und das Netz wieder stabilisiert werden konnte. Dies zeigt den erheblichen nutzenstiftenden Beitrag, den eine Schnellabschaltung von Lasten zum Erhalt der Netzstabilität leisten kann.

Dieser Beitrag wird zukünftig in noch stärkerem Maß erforderlich werden, da die Stromnetze durch den Umbau der Energieversorgung im Zuge der Energiewende immer häufiger an den Rand ihrer Belastbarkeit geraten. Dies wird durch die Situation Anfang Februar 2012 unterstrichen, die dadurch gekennzeichnet war, dass die Regelreserve im gesamten deutschen Netz aufgezehrt war. Bereits ein unvorhergesehener Kraftwerksausfall wäre nicht mehr auszugleichen gewesen und hätte leicht zu einem Blackout führen können. Auch in einem solchen Fall, der zukünftig mit größerer Häufigkeit auftreten dürfte, ist die Abschaltung von Lasten ein wirksamer Beitrag, um Schlimmeres zu verhindern. Schließlich kann die freiwillige vorrangige Abschaltung von industriellen Lasten auch verhindern, dass im Notfall flächendeckend Haushalte von der Stromversorgung getrennt werden. Deshalb geht es hier nicht darum, finanzielle Hilfen an die Industrie zu zahlen, sondern ganz deutlich darum, Dienstleistungen zum Nutzen aller Stromverbraucher in das Versorgungssystem mit einzubeziehen und angemessen zu vergüten.

Derzeit ist eine Abschaltung von Lasten zur Vermeidung von Blackouts im Rahmen des sog. 5-Stufen-Plans verankert. Hierbei erfolgt eine Abschaltung jedoch rein willkürlich und ohne jede Vergütung. Das war schon in der Vergangenheit, wo entsprechende Situationen die große Ausnahme waren, ein sehr fragwürdiger Ansatz, und wird es umso mehr in der neuen Situation des deutlich dünneren Sicherheitsnetzes. Heute ist dringend ein neues System gefordert. Es müssen Anreize für Industrieunternehmen geschaffen werden, damit diese an einem solchen Abschaltregime teilnehmen und entsprechend investieren, um die technischen Voraussetzungen zu schaffen.

## **Anreize zur Bereitstellung abschaltbarer Lasten**

Damit die Industrie mit dem Angebot von Abschaltbarkeit ihren Beitrag zur Stabilisierung der Netze leisten kann, sind entsprechende wirtschaftliche Anreize sowie ausreichende Planungs- und Investitionssicherheit erforderlich: Industrieunternehmen, die heute bereits technisch zu Schnellabschaltungen in der Lage sind, müssen zumindest ihre mit der Abschaltung verbundenen Kosten vergütet bekommen (z.B. Produktionsausfälle). Sofern zur Deckung des Bedarfs darüber hinaus Potenziale erschlossen werden sollen, die bei Unternehmen besondere Investitionen erfordern, um solche Dienstleistungen zur Verfügung stellen zu können

(z.B. für Back-Up-Systeme, um Produktionsprozesse im Fall einer Schnellabschaltung kontrolliert herunterfahren und später wieder schnell hochfahren zu können), müssen diese einen ausreichenden Anreiz erhalten, dies auch zu tun. Eine vergütungslose Abschaltung scheidet daher gerade vor dem Hintergrund der Energiewende aus.

Dabei muss eine effiziente Lösung gefunden werden, die nicht nur kurzfristig hilft, sondern auch langfristig dazu beiträgt, dieses Element der Versorgungssicherheit tragfähig in das Stromversorgungssystem mit einzubeziehen.

### **Eckpunkte zur Ausgestaltung einer Abschaltregelung**

Im Vordergrund steht dabei die Schaffung von Anreizen und von Planungssicherheit. Hierzu ist die Schaffung eines transparenten, funktionierenden Marktes für die Beschaffung von Abschaltleistung durch die Übertragungsnetzbetreiber der richtige Weg, und zwar sowohl unter Effizienzgesichtspunkten als auch aus grundsätzlichen ordnungspolitischen Erwägungen heraus. Dabei sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Die Verordnung sollte darauf abzielen, einen definierten Bedarf an Abschaltleistung zu möglichst geringen Kosten zu decken, das heißt, die regulatorischen Vorgaben sollten weniger auf die Preise, denn auf die Mengen gerichtet sein. Sinnvoll wäre es daher im ersten Schritt, Abschaltleistung ebenso wie andere Systemdienstleistungen bedarfsorientiert auszuschreiben.
- Der Kreis möglicher Anbieter von abschaltbarer Leistung sollte von Anfang an so groß wie möglich gehalten werden, um Wettbewerb und Effizienz zu garantieren. Eine Beschränkung des Anbieterkreises sollte nur aufgrund zwingender technischer Gründe erfolgen. Nur so kann ein möglichst großes Potenzial an Abschaltleistung genutzt werden.
- Die Mindestgröße für ein Angebot muss auch durch Poolung mehrerer kleinerer Verbraucher erreicht werden können, da die Abschaltung mehrerer zusammengefasster Verbraucher energiewirtschaftlich die gleiche Wirkung entfaltet wie die Abschaltung eines größeren Verbrauchers. Mittelfristig sollte der im EnWG gesetzte Schwellenwert von 50 MW als Mindestangebotsgröße entfallen.
- Angebote für Abschaltleistung müssen über verschiedene Zeiträume möglich sein, um das existierende Abschaltpotenzial möglichst weitgehend zu heben. Für viele industrielle Verbraucher wäre bspw. eine Bindung für ein Jahr nicht realisierbar. Wegen möglicher Revisionen kann oftmals keine durchgehende Verfügbarkeit für einen solchen langen Zeitraum garantiert werden, wohl aber für definierte, kürzere Zeitspannen.
- Es muss durch geeignete Kriterien sichergestellt werden, dass eine hohe Verfügbarkeit im Angebotszeitraum gewährleistet ist. Eine fest vorgegebene Jahresbenutzungsdauer als generelles Präqualifikationskriterium wäre dagegen energiewirtschaftlich nicht begründet. Es kommt vielmehr auf eine hohe Verfügbarkeit im jeweils relevanten Angebotszeitraum an.



- Das Angebot von Abschaltleistung darf nicht auf bestimmte Netzebenen oder das Netz der allgemeinen Versorgung beschränkt werden, da dadurch erhebliche Abschaltpotenziale ausgeschlossen werden. Beispielsweise ist in geschlossenen Verteilernetzen und auf Mittelspannungsebene eine Vielzahl industrieller Verbraucher angeschlossen, die die technischen Mindestbedingungen erfüllen können.
- Abschaltungen im Rahmen von Abschaltvereinbarungen müssen gegenüber unentgeltlichen Abschaltungen (5-Stufen-Plan) vorrangig erfolgen und sollten diese möglichst ersetzen. Ansonsten würde eine Ungleichbehandlung resultieren, wenn einige Letztverbraucher für die Abschaltung einer Vergütung erhalten würden und andere nicht.
- Sofern sich herausstellen sollte, dass die oben dargestellten marktorientierten Prozesse nicht ausreichen, um genügend abschaltbare Lasten zu kontrahieren, weil den Unternehmen, die bereit sind, abschaltbare Lasten zur Verfügung zu stellen, keine ausreichende Sicherheit für ihre ggf. notwendigen Investitionen geboten werden kann, muss ein ausreichender Anreiz auf reguliertem Wege erfolgen, um sicherzustellen, dass nicht wirtschaftlich sinnvolle und für die Allgemeinheit wichtige Potenziale ungenutzt bleiben.